

Das ABC der Schule



Ein Wegweiser durch die Schullandschaft von Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Vorwort	5
1. Grundsätzliches	7
1.1. Anmeldung zum Schulbesuch für zukünftige Erstklässler	
1.2. Befreiung vom Unterricht	
1.3. Beurlaubung vom Unterricht	
1.4. Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens	8
1.5. Dyskalkulie (Lernbeeinträchtigung im mathematischen Bereich)/ LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche)	
1.6. Freie Schulwahl	9
1.7. Freiwilliger Rücktritt	
1.8. Ganztagschule	
1.9. Informationspflichten der Eltern	10
1.10. Informationspflichten der Schule	
1.11. Klassenelternversammlung	
1.12. Mitwirkungsgremien für Eltern	11
1.13. Notenübersicht	
1.14. Religionsunterricht/Philosophieren mit Kindern	
1.15. Schularten und Schulformen im allgemein bildenden Bereich	
1.16. Schulausflüge (Klassenfahrten/Wandertage)	
1.17. Schülerbeförderung	12
1.18. Schulaufnahmeverfahren	
1.19. Schullaufbahnpfehlung	13
1.20. Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung	
1.21. Übergänge zwischen den Schularten	
1.22. Überspringen einer Klassenstufe (vorzeitige Versetzung)	14
1.23. Versetzung	
1.24. Wahl der weiterführenden Bildungsgänge	
1.25. Wiederholen einer Jahrgangsstufe	15
1.26. Zensurierung	
1.27. Zeugnisarten	
2. Auf dem Weg zur inklusiven Schule	17
2.1. Inklusion	
2.2. Diagnoseförderklasse (DFK)	
2.3. Förderschulen	18
2.4. Fördermaßnahmen	
2.5. Gemeinsamer Unterricht	

Inhalt

3.	Grundschule	19
3.1.	Fördermaßnahmen	
3.2.	Informationen an die Eltern	
3.3.	Leistungsbewertung	
3.4.	Übergänge nach Jahrgangsstufe 4	20
3.5.	Versetzung	
3.6.	Volle Halbtagschule	
4.	Schulartunabhängige Orientierungsstufe	21
5.	Regionale Schule	22
5.1.	Abschlussarten	
5.2.	Berufsschulpflicht	23
5.3.	Klassenarbeiten	
5.4.	Flexible Schulausgangsphase	
5.5.	Nachprüfung/nachträgliche Versetzung	24
5.6.	Notenausgleich	
5.7.	Notengebung	25
5.8.	Notenumrechnung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 10	
5.9.	Jahresarbeit	
5.10.	Versetzung	26
5.11.	Wahlpflichtunterricht	
5.12.	Wechsel des Bildungsganges	
6.	Gesamtschulen	27
7.	Gymnasium	28
7.1.	Abiturprüfung	
7.2.	Aufnahme an das Gymnasium	
7.3.	Bewertung	
7.4.	Notenausgleich	29
7.5.	Probekurs	
7.6.	Schulabschlüsse	
7.7.	Unterrichtsfächer der Qualifikationsphase am Gymnasium	
7.8.	Versetzung	30
7.9.	Zeitlicher Umfang der Prüfungen	
	Organigramm des Schulwesens in MV	31

Haltung

„Haltet euch nah bei euren Kindern.
Streichelt ihr Lachen, tröstet ihr Weinen.
Bessres als Kinder ist nicht zu machen.“

Reinhard Weisbach



Liebe Eltern,

die Schulzeit ist eine schöne, mitunter aber auch schwierige Zeit im Leben Ihres Kindes. Auch Sie als Eltern stehen dabei täglich vor neuen Herausforderungen.

Sie versuchen, Ihrem Kind zu helfen, und wünschen manchmal den Tag herbei, an dem Ihr Kind die Schule verlässt. Denn groß ist der Dschungel, durch den Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind kämpfen müssen, groß die Elternlastigkeit des Schulsystems Mecklenburg-Vorpommern.

Sie fragen sich, welche Schullaufbahn die richtige für Ihr Kind ist und welche Schule die dafür zuständige. Oft wird Ihnen nicht gesagt, welche Rechte und Pflichten Sie und auch die Schule haben. Sie wissen nicht, wie viele Zensuren Ihr Kind im Halbjahr erhalten muss oder welche Arbeiten geschrieben werden. Auf dem Weg durch die Schule lauert so mancher Fallstrick. Dabei kann die Schulzeit eine schöne Phase im Leben Ihres Kindes sein. In jedem Fall ist sie eine wichtige Zeit, denn es werden die Grundlagen für den künftigen Lebensweg gelegt.

Wir unterstützen Sie auf diesem schwierigen und doch auch wunderbaren Weg. Wir geben Ihnen Hinweise und Informationen für ein gelingendes Lernen Ihres Kindes und für ein entspanntes Elternleben.

Stehen Sie Ihrem Kind zur Seite und seien Sie stolz auf die Leistungen, die Ihr Kind täglich vollbringt.

Ihre

Simone Oldenburg

MdL, bildungspolitische Sprecherin

Fraktion DIE LINKE. im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Tel. 0385 / 52 52 500
E-Mail: fraktion@dielinke.landtag-mv.de
Stand Mai 2012
V.i.S.d.P.: Claudia Schreyer

Das ABC der Schule

Chancen für Ihre Kinder

1. Grundsätzliches

1.1. Anmeldung zum Schulbesuch für zukünftige Erstklässler

Wenn Ihr Kind am Anfang des kommenden Schuljahres sechs Jahre alt wird, ist es schulpflichtig. Dann melden Sie Ihr Kind an der örtlich zuständigen Schule an. Die Schuleinzugsbereichssatzungen der Landkreise geben Auskunft über die jeweils örtlich zuständigen Schulen. Sie können selbstverständlich auch beim Schulverwaltungsamt Ihres Landkreises oder der kreisfreien Stadt erfragen, welches die örtlich zuständige Schule für Ihr Kind ist. Durch den Schulträger (Gemeinde, Stadt, Kreis) wird Ihnen der Anmeldetermin bekannt gegeben im Oktober. Zur Anmeldung Ihres Kindes benötigen Sie Ihre Personalausweise sowie die Geburtsurkunde Ihres Kindes. Das Beantragen einer vorzeitigen Einschulung ist laut §43 des Schulgesetzes möglich.

1.2. Befreiung vom Unterricht

Sie oder Ihr volljähriges Kind haben die Möglichkeit, mit schriftlichem Antrag eine begrenzte Befreiung vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern zu erreichen. Der Antrag ist bei der Schulleitung rechtzeitig einzureichen.

1.3. Beurlaubung vom Unterricht

Sie oder Ihr volljähriges Kind können eine Beurlaubung bei der Schulleitung schriftlich beantragen.

Vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in Ausnahmefällen möglich. Die Schulleitung kann eine Beurlaubung von bis zu drei Monaten genehmigen. Zeiträume, die darüber hinaus liegen, beantragen Sie bei der Schulbehörde (Staatliches Schulamt).

1.4. Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Ihr Kind erhält ab der Jahrgangsstufe 2 auf allen Jahres-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens. Darunter sind unter anderem die Mitarbeit, Fleiß, Pünktlichkeit, Disziplin sowie der soziale Umgang zu verstehen. Vier verschiedene Bewertungsstufen werden unterschieden:

1 = vorbildlich

2 = gut

3 = zufriedenstellend

4 = entwicklungsbedürftig (dies muss stets durch die Lehrkraft schriftlich begründet werden)

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erscheint ab der Jahrgangsstufe 2 bis zur Jahrgangsstufe 8 auf den Jahreszeugnissen. Bei allen anderen Zeugnisarten erfolgt die Bewertung auf einem gesonderten Beiblatt. So können Sie oder Ihr Kind eigenständig entscheiden, ob dieses Beiblatt bei einer Bewerbung eingereicht wird.

1.5. Dyskalkulie (Lernbeeinträchtigung im mathematischen Bereich)/ LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche)

Hat Ihr Kind eine Lernbeeinträchtigung in einem der beiden Bereiche und/oder in beiden Bereichen, hat es in allen Schularten und Jahrgangsstufen Anspruch auf individuelle Förderung. Ihrem Kind mangelt es nicht an der Lernbereitschaft, sondern es liegt eine Lernstörung vor. Frühzeitiges Erkennen dieser Lernstörung ermöglicht eine optimale Förderung. Die Erfassung der Kinder, bei denen eine Lernstörung vermutet wird, sollte während des ersten Schuljahres erfolgen. Für Ihr Kind muss dann ein Förderplan von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer erstellt werden, der mit Ihnen regelmäßig besprochen werden muss. Sie stellen bei der zuständigen Schule einen Antrag auf „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes“. Eine förmliche Anerkennung der Lernstörung erfolgt erst durch den Diagnostischen Dienst in der Jahrgangsstufe 4. Spätere Anerkennungen sind in Ausnahmefällen möglich. Ihr Kind kann durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Förderung in Kleingruppen
- Ausweitung der Arbeitszeit
- Bereitstellung von zusätzlichem Material
- Erteilung von Teilnoten
- verlängerte Einlesezeit bei Arbeiten

- stärkere Gewichtung bei mündlichen Leistungen im Deutsch/Fremdsprachenunterricht

Trotz seiner Lernstörung kann Ihr Kind alle weiterführenden Schulen besuchen. Suchen Sie auch die Hilfe außerschulischer Unterstützungssysteme.

1.6. Freie Schulwahl

Ab der Jahrgangsstufe 5 können Sie die Schule für Ihr Kind selbst wählen.

Es gibt die örtlich zuständige Schule für Ihr Kind. Das ist die Schule, die von Ihrem Landkreis für Ihren Wohnort festgelegt wurde. Wählen Sie eine andere Schule, ist es die örtlich unzuständige Schule. Allerdings müssen Sie dann in den meisten Fällen die Kosten für die Fahrt zur Schule selbst tragen.

Siehe auch: Schülerbeförderung

1.7. Freiwilliger Rücktritt

Hat Ihr Kind Mühe, den schulischen Anforderungen zu genügen oder ist es ihm auf Grund gesundheitlicher oder familiärer Umstände für einen gewissen Zeitraum nicht möglich, seinen Fähigkeiten entsprechend zu lernen, kann Ihr Kind freiwillig ein Jahr zurückgestellt werden. Für diesen Fall müssen Sie einen schriftlichen Antrag an die Klassenkonferenz stellen.

1.8. Ganztagschule

Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern drei verschiedene Arten von Ganztagschulen.

Die offene Form: Hier ist es Ihrem Kind freigestellt, ob es an den Angeboten teilnimmt.

Die teilweise gebundene Ganztagschule: Diese Form gilt nur für bestimmte Jahrgangsstufen (zum Beispiel: Jahrgangsstufen 5 und 6). Ist Ihr Kind in einer dieser Klassen, muss es an den Angeboten teilnehmen.

Die gebundene Form: In diesem Ganztagsschulangebot sind die Kurse für jedes Kind der Schule verpflichtend. Diese Ganztagschule soll so organisiert sein, dass Ihr Kind die Möglichkeit hat, auch die Hausaufgaben in der Schule zu erledigen.

Bei jeder Form von Ganztagschule kann Ihr Kind zwischen verschiedenen Angeboten wählen. Es muss grundsätzlich möglich sein, dass Ihr Kind kostenlose Angebote nutzen kann. Daneben kann die Schule auch Kurse anbieten, die für Sie kostenpflichtig sind.

1.9. Informationspflichten der Eltern

Um Ihr Kind optimal zu fördern und beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch zu gewährleisten, ist es wichtig, gut mit den Lehrkräften zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, Ihr Kind zum Schulbesuch anzumelden. Nach erfolgreichem Abschluss melden Sie Ihr Kind wieder ab. Als Eltern müssen Sie auf die Einhaltung der Schulpflicht Ihres Kindes achten und Einfluss darauf nehmen, dass Ihr Kind die Schule regelmäßig besucht. Sie sind verantwortlich, für die Gesundheitspflege und die Teilnahme Ihres Kindes an Untersuchungen zu sorgen und die dazu erforderlichen Angaben zu machen (schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen). Sollten bei Ihrem Kind Erkrankungen oder Beeinträchtigungen vorliegen, sind Sie verpflichtet, diese der Schule zu melden.

Siehe auch: Anmeldung zum Schulbesuch für zukünftige Erstklässler

1.10. Informationspflichten der Schule

Die Schule muss Sie in allen wichtigen Schulangelegenheiten informieren und beraten. Die Lehrkräfte müssen Sie und Ihr Kind über den Aufbau der Schule und über die Bildungsgänge informieren. Sie haben ein Recht, auch über die Übergänge zwischen den einzelnen Bildungsgängen sowie über die Arten der Abschlüsse informiert zu werden. Die Schule hat Sie über die Leistungsbewertung, über die Lernentwicklung, das Arbeits- und Sozialverhalten und die Versetzungsregularien in Kenntnis zu setzen. Möglichkeiten der Information sind Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Hausbesuche. Sie haben ein Recht, Kopien von Klassen- oder Prüfungsarbeiten einzufordern. Jährlich muss die Schule Sie bis zum 30. April schriftlich darüber informieren, in welchen Fächern die Versetzung Ihres Kindes gefährdet ist.

Siehe auch: Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

1.11. Klassenelternversammlung

Jährlich finden in der Klasse Ihres Kindes Elternversammlungen statt. Sie dienen der Information und dem Austausch über Unterrichts- und Erziehungsziele. Es ist wichtig, dass Sie an den Elternversammlungen teilnehmen, um Ihrerseits Informationen und Hinweise zu geben sowie zu erhalten.

Siehe auch: Informationspflichten der Eltern

Siehe auch: Informationspflichten der Schule

1.12. Mitwirkungsgremien für Eltern

Innerhalb der Schule können Sie in der Schulkonferenz, in den Fachkonferenzen, in der Klassenkonferenz, im Klassenelternrat, im Schulelternrat, im Kreiselternrat sowie im Landeselternrat mitarbeiten. Durch Ihre Mitwirkung in diesen Gremien haben Sie die Möglichkeit, die Entwicklung der Kinder sowie die der Schule positiv zu beeinflussen.

1.13. Notenübersicht

Sie haben ein Recht, mehrmals während eines Schuljahres über den Leistungsstand und die erzielten Noten Ihres Kindes informiert zu werden.

1.14. Religionsunterricht/Philosophieren mit Kindern

An den öffentlichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ist Religion ein ordentliches Unterrichtsfach. Parallel dazu wird Philosophieren mit Kindern oder ein anderes Ersatzfach angeboten. Möchten Sie nicht, dass Ihr Kind am Religionsunterricht teilnimmt, müssen Sie es jeweils zum Ende des vorangegangenen Schuljahres schriftlich vom Religionsunterricht abmelden. Erst nach erfolgter Abmeldung kann Ihr Kind am Ersatzunterricht/Philosophieren mit Kindern teilnehmen.

1.15. Schularten und Schulformen im allgemein bildenden Bereich

Neben den öffentlichen Schulen (Grundschule, Förderschule, Regionale Schule, Gymnasium, Integrierte und Kooperative Gesamtschule) gibt es Schulen in freier Trägerschaft (gleiche Gliederung wie an den öffentlichen Schulen), die als Ersatz- oder Ergänzungsschulen geführt werden können.

1.16. Schulausflüge (Klassenfahrten/Wandertage)

Klassenfahrten oder Wandertage führen zu Lernorten, die außerhalb der Schule liegen und unter anderem lebensnahes und soziales Lernen sowie die Entwicklung des Gemeinschaftssinns fördern sollen. Ihr Kind kann pro Schuljahr drei Wandertage unternehmen. Eine Klassenfahrt dauert in der Regel vier Tage. Sie kann durch Hinzunahme unterrichtsfreier Zeit (Wochenenden und Ferien) verlängert werden. Dieser Verlängerung müssen Sie als Eltern zustimmen. Achten Sie darauf, dass Sie zu jedem Wandertag/jeder Klassenfahrt umfängliche schriftliche Belehrungen von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer erhalten. Neben diesen beiden Arten des Lernens hat Ihr Kind die Möglichkeit, an weiteren Unterrichtsveranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, teilzunehmen. Hierzu zählen Museums- und Theaterbesuche, Projektstage und Erkundungsgänge.

1.17. Schülerbeförderung

Muss Ihr Kind mit dem Bus/der Bahn zur Schule fahren, ist dieser Fahrweg zur örtlich zuständigen Schule kostenlos, wenn:

- Ihr Kind bis zur Jahrgangsstufe 6 eine Schulweglänge von mehr als 2 km zurücklegen muss,
- Ihr Kind ab der Jahrgangsstufe 7 einen Schulweg von mehr als 4 km zurücklegen muss.

Bsp.: Wenn Sie mehr als 2 km bzw. mehr als 4 km von der Schule entfernt wohnen, erhält Ihr Kind einen kostenlosen Busausweis.

Für die Beförderung zu einer örtlich nicht zuständigen Schule übernehmen in der Regel Sie selbst die Beförderungskosten. Jeder Landkreis hat hier eigene Regelungen getroffen. Erkundigen Sie sich im Schulverwaltungsamt Ihres Landkreises, wie die Kostenübernahme geregelt ist.

Ab der Jahrgangsstufe 5 kann auch eine örtlich nicht zuständige Schule gewählt werden, denn Sie haben das Recht der freien Schulwahl. In diesem Fall müssen Sie allerdings für die Kosten des Schülertransportes selbst aufkommen. Ausnahmeregelungen haben die einzelnen Landkreise getroffen.

Siehe auch: freie Schulwahl

1.18. Schulaufnahmeverfahren

Mit dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern ein landesweit einheitliches Aufnahmeverfahren.

Der „Göppinger Sprachfreier Schuleingangstest“ (GSS) wird genauso wie die schulärztliche Untersuchung angewendet, um die Schulfähigkeit Ihres Kindes zu überprüfen. Erreicht Ihr Kind in dem „Göttinger Sprachfreier Schuleignungstest“ mehr als 48 Punkte, liegt eine Schulfähigkeit vor.

Liegt Ihr Kind unter dem Wert, werden weitere Tests durchgeführt. Erreicht Ihr Kind in den nachfolgenden Tests einen Wert von über 48 Punkten, wird es in eine Grundschulklasse eingeschult.

Sollte Ihr Kind andere Testergebnisse aufweisen, besteht für Ihr Kind die Möglichkeit, in einer Diagnoseförderklasse eingeschult zu werden.

Siehe auch: Diagnoseförderklasse

1.19. Schullaufbahneempfehlung

Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 erhalten Sie für Ihr Kind eine Schullaufbahneempfehlung. In ihr ist - neben Formalitäten - ein erweiterter Lernentwicklungsbericht enthalten, der Auskunft über den Grad des Könnens Ihres Kindes in den verschiedenen Fachbereichen der Orientierungsstufe gibt. Diese Einschätzung unterstützt Sie und Ihr Kind bei der Überlegung nach der Wahl des weiterführenden Bildungsganges. Dann entscheiden Sie, ob Ihr Kind auf die Regionale Schule, Gesamtschule oder das Gymnasium wechselt.

Es ist ratsam, auf die Empfehlung der Lehrerinnen und Lehrer zu achten, denn sie kennen Ihr Kind und wissen, welche Leistungen es erbringen kann. Vermeiden Sie es, Ihr Kind zu überfordern, und bedenken Sie, dass Ihr Kind am Ende eines jeden Schuljahres die Schulart wechseln kann.

Siehe auch: Wahl der weiterführenden Bildungsgänge

1.20. Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

Wenn die Versetzung Ihres Kindes gefährdet ist, muss Ihnen die Schule dies bis spätestens zum 30. April des laufenden Schuljahres schriftlich mitteilen.

Bei epochalem Unterricht (Unterricht findet nur im ersten Halbjahr statt) ist der 30. November der Termin für die schriftliche Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten.

Versäumt die Schule diese Mitteilung, muss Ihr Kind versetzt werden.

Siehe auch: Versetzung

1.21. Übergänge zwischen den Schularten

Im ersten Halbjahr der 6. Klasse erhalten Sie für Ihr Kind eine Schullaufbahneempfehlung durch die jeweilige Klassenlehrerin/den jeweiligen Klassenlehrer.

Diese Empfehlung beinhaltet den Vorschlag für den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges. Dies kann ein Bildungsgang sein, der zur Berufsreife und zur Mittleren Reife (Regionale Schule) oder ein Bildungsgang, der zur allgemeinen Hochschulreife (Gymnasium) führt.

Konkrete Übergangsbestimmungen, zum Beispiel ein Notendurchschnitt, sind nicht erforderlich.

Der Empfehlung müssen Sie nicht folgen, es ist aber ratsam, sie bei der Wahl zum künftigen Bildungsweg Ihres Kindes zu beachten.

Wenn Ihr Kind eine Empfehlung für den Besuch einer Regionalen Schule erhält, Sie Ihr Kind jedoch auf dem Gymnasium anmelden, gilt das erste Halbjahr auf dem Gymnasium als Probehalbjahr.

Ein Wechsel nach der Jahrgangsstufe 7 kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Teilnahme an der zweiten Fremdsprache
- Notendurchschnitt von 2,5 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch

Siehe auch: Probehalbjahr

Siehe auch: Schullaufbahneempfehlung

1.22. Überspringen einer Klassenstufe (vorzeitige Versetzung)

Ihr Kind kann auf Empfehlung der Klassenkonferenz nach jeder Jahrgangsstufe eine Klasse überspringen, wenn Ihr Kind überragende Leistungen erzielt und somit die Anforderungen der nächsten Jahrgangsstufe erfüllen kann.

1.23. Versetzung

Die jeweilige Klassenkonferenz trifft ca. drei Wochen vor dem Ende des Schuljahres die Entscheidung über die Versetzung Ihres Kindes.

Ihr Kind wird versetzt, wenn es in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat (Note 4) oder eine erfolgreiche Mitarbeit im kommenden Schuljahr erwartet werden kann. Bei dieser Regelung können persönliche Umstände Ihres Kindes (häufiger Lehrerwechsel, längere Krankheit des Kindes, ein vor kurzem vollzogener Schulwechsel oder häufiger Unterrichtsausfall) Berücksichtigung finden. Ist Ihr Kind versetzt, besucht es im kommenden Schuljahr die nächsthöhere Jahrgangsstufe.

Ausnahmen: Nachprüfung; Notenausgleich

Siehe auch: Nachprüfung

Siehe auch: Notenausgleich

Siehe auch: Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

1.24. Wahl der weiterführenden Bildungsgänge

Nach erfolgreichem Besuch der Grundschule können Sie Ihr Kind an der schulartunabhängigen Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) anmelden. Die Anmeldung erfolgt an der derzeit besuchten Grundschule am letzten Arbeitstag des Monats Februar.

Nach der Jahrgangsstufe 4 kann Ihr Kind auch am Musik- oder Sportgymnasium angemeldet werden. Die Anmeldung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung voraus.

Sollte Ihr Kind in einer Klasse für hochbegabte Kinder angemeldet werden, müssen Sie diese Hochbegabung feststellen lassen. Das erfolgt durch den Diagnostischen Dienst des jeweiligen Staatlichen Schulamtes.

Die Anmeldung kann auch in jeder Jahrgangsstufe in einer anderen Schulart, zum Beispiel an der Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule oder an einer Schule in freier Trägerschaft erfolgen.

Siehe auch: freie Schulwahl

1.25. Wiederholen einer Jahrgangsstufe

Wenn Ihr Kind nicht versetzt worden ist, wiederholt es die Jahrgangsstufe.

Ausnahme: Ihr Kind hat die Jahrgangsstufe bereits einmal wiederholt oder wurde in aufeinanderfolgenden Klassenstufen (zum Beispiel Klasse 7 und 8) nicht versetzt. In diesen Fällen wechselt Ihr Kind den Bildungsgang.

Siehe auch: Versetzung

Siehe auch: Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

1.26. Zensurierung

Jeder Schüler erhält im Verlauf eines Halbjahres in Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, mindestens drei Noten, die sich nicht aus Klassenarbeiten zusammensetzen. Wenn also in einem Halbjahr in dem entsprechenden Fach eine Klassenarbeit geschrieben wurde, erhöht sich die Anzahl der Noten auf vier Zensuren.

Siehe auch: Informationen an die Erziehungsberechtigten

1.27. Zeugnisarten

Endjahreszeugnis:

Am Ende eines jeden Schuljahres erhält Ihr Kind ein Endjahreszeugnis. Dieses Schulzeugnis stellt einen Verwaltungsakt dar und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie haben die Möglichkeit, gegen dieses Zeugnis Widerspruch einzulegen.

Halbjahreszeugnis:

Am Ende jedes Schulhalbjahres erhält Ihr Kind ein Halbjahreszeugnis.

Abgangszeugnis:

Hat Ihr Kind die Schulpflicht erfüllt, aber das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht, erhält Ihr Kind ein Abgangszeugnis. Dieses Schulzeugnis stellt einen Verwaltungsakt dar und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie haben die Möglichkeit, gegen dieses Zeugnis Widerspruch einzulegen.

Abschlusszeugnis:

Hat Ihr Kind die Schulpflicht erfüllt und den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Abschlussprüfungen bestanden, erhält Ihr Kind ein Abschlusszeugnis. Dieses Schulzeugnis stellt einen Verwaltungsakt dar und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie haben die Möglichkeit, gegen dieses Zeugnis Widerspruch einzulegen.

Übergangszeugnis:

Hat Ihr Kind den Bildungsgang noch nicht abgeschlossen und wechselt die Schule, erhält Ihr Kind ein Übergangszeugnis. Dieses Zeugnis müssen Sie bei der anschließend besuchten Schule vorlegen.

Studienbuch:

Besucht Ihr Kind die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11/12) des Gymnasiums, tritt das Studienbuch an die Stelle der Halbjahreszeugnisse. Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen und wird nur anerkannt, wenn es ordnungsgemäß geführt worden ist. Ist dies nicht der Fall, wird Ihrem Kind der Zugang zur Prüfung verwehrt.

2. Auf dem Weg zur inklusiven Schule

2.1. Inklusion

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention gilt auch für Deutschland die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Das bedeutet für das Schulsystem, dass es sich den Menschen mit Behinderungen anpasst. Die Schule muss künftig die Lernvoraussetzungen angemessen beachten und die Voraussetzungen für einen gemeinsamen Unterricht schaffen. Eine inklusive Schule soll auf eine gelingende Lebensbewältigung vorbereiten. Die Inklusion soll die Bildungs- und Lebenschancen der Kinder mit Beeinträchtigungen sowie ihre soziale Teilhabe an allgemeinen und beruflichen Schulen steigern.

2.2. Diagnoseförderklasse (DFK)

Ist Ihr Kind schulpflichtig, hat aber eine erhebliche Entwicklungsverzögerung bzw. eventuell einen sonderpädagogischen Förderbedarf, kann es in eine Diagnoseförderklasse aufgenommen werden.

Ihr Kind wird bei den Schulaufnahmeverfahren getestet, ob Lern- oder Verhaltensauffälligkeiten vorhanden sind.

Diagnoseförderklassen können an Grundschulen eingerichtet werden. In dieser Klasse wird Ihr Kind durch die Verbindung von sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Lern- und Arbeitsformen so gefördert, dass es im Regelfall nach drei Jahren in das zweite Halbjahr der 2.Klasse an einer Grundschule umgeschult werden kann.

Siehe auch: Schulaufnahmeverfahren

Siehe auch: Grundschule

2.3. Förderschulen

Wenn Ihr Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat und im gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen nicht hinreichend gefördert werden kann, hat es die Möglichkeit, ab der Jahrgangsstufe 3 in einer Förderschule unterrichtet zu werden.

Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf den individuellen Förderbedarf Ihres Kindes speziell ausgerichtet. Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischen- oder festgestelltem Förderbedarf sollen präventiv oder begleitend Förderung erhalten.

Folgende acht Förderschwerpunkte werden unterschieden:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale- und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen
- Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

2.4. Fördermaßnahmen

Folgende Fördermaßnahmen werden Ihrem Kind angeboten:

- Gespräche und Beratungen mit Eltern, Lehrern und Kindern
- Differenzierung im Unterricht – Binnendifferenzierung (innerhalb der Lerngruppe erhält Ihr Kind eine spezielle Förderung)
- Stütz- und Fördermaßnahmen im Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht
- Gewährung eines Nachteilsausgleiches
- Zielgleiches Unterrichten: Unterricht erfolgt nach den Rahmenplänen der allgemeinen/beruflichen Schulen; Erreichen gleicher Lernziele für alle Schülerinnen und Schüler
- Zieldifferentes Unterrichten: Erreichen individueller Lernziele, aber gemeinsame Lernerfahrungen, jedoch mit unterschiedlichen Lernergebnissen
- Binnendifferenzierung und äußere Differenzierung
- Zur Unterstützung kann eine zusätzliche Lehrkraft eingesetzt werden
- Zeitweise ist der Unterricht auch in einer Kleingruppe oder durch eine Einzelförderung möglich

Siehe auch: Dyskalkulie/LRS

Siehe auch: Gemeinsamer Unterricht

2.5. Gemeinsamer Unterricht

Kinder mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen bzw. mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf können auch an der örtlich zuständigen Grundschule im gemeinsamen Unterricht beschult werden (nur möglich, wenn räumliche, sächliche und personelle Voraussetzungen vorhanden sind).

- Zielgleiche gemeinsame Beschulung: auf Grundlage der pädagogischen Inhalte der Grundschule
- Zieldifferente gemeinsame Beschulung: auf Grundlage der pädagogischen Inhalte der Förderschule

3. Grundschule

In der Grundschule erlernt Ihr Kind in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Täglich wird es mit neuen Aufgaben konfrontiert, die für Sie als Eltern bereits selbstverständlich sind. Unterstützen Sie Ihr Kind im Erlernen der Schriftsprache sowie der mathematischen Grundkenntnisse. Geben Sie Ihrem Kind vom ersten Tag an die Nähe und Förderung, die es benötigt. Zum Beispiel beim Packen der Schultasche oder beim Üben des Umziehens im Sportunterricht. Denn mit Beginn der Schule ist Ihre helfende Hand nicht mehr den ganzen Tag an der Seite Ihres Kindes. Ordnen Sie die Unterrichtsbücher und Arbeitshefte farbig, helfen Sie bei den Hausaufgaben und begleiten Sie Ihr Kind behutsam auf dem Weg, dies innerhalb der ersten zwei Schuljahre selbständig zu können. Bedenken Sie, die Abläufe, die für die Erwachsenen ganz einfach dazu gehören, muss Ihr Kind erst erlernen. Dies gelingt nur gemeinsam.

Die Grundschulen arbeiten eng mit den Kindertagesstätten zusammen, um darauf aufzubauen, was Ihr Kind bereits kann und erlernt hat. In den ersten Jahren der Schulbildung Ihres Kindes erlernt es vor allem die Beherrschung der Schrift-, Bild- und Zahlenwelt, die sogenannten Kulturtechniken.

Die Grundschule bereitet Ihr Kind auf die schulartunabhängige Orientierungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6) vor.

Siehe auch: schulartunabhängige Orientierungsstufe

3.1. Fördermaßnahmen

Grundschulen bieten Fördermaßnahmen zum Ausbau spezieller Begabungen oder zum Abbau von Lernrückständen an.

Für die betreffenden Kinder müssen Förderpläne ausgearbeitet werden, die den jeweiligen Entwicklungsstand aufzeigen.

3.2. Informationen an die Eltern

Die Schulen sind verpflichtet, Sie in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu unterrichten und zu beraten (Einzelgespräche, Elternversammlungen, Elternbesuche). In jedem Schulhalbjahr muss mindestens ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

Siehe auch: Informationspflichten der Schule

3.3. Leistungsbewertung

Eine Zensur erfolgt ab der Jahrgangsstufe 2.

Siehe auch: Versetzung, Siehe auch: Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

3.4. Übergänge nach Jahrgangsstufe 4

Im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 müssen Sie in einer Versammlung über Ziele und Aufgaben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe (Jahrgangsstufe 5 und 6) sowie über den Ablauf des Übergangsverfahrens informiert werden. Die Grundschulen übermitteln Ihnen die Termine für die Informationsveranstaltungen der aufnehmenden Schulen.

Melden Sie Ihr Kind für den Besuch der weiterführenden Schule bis zum letzten Werktag im Monat Februar an der derzeit besuchten Grundschule an.

Sie werden durch die aufnehmende Schule über den weiteren Schulbesuch Ihres Kindes informiert.

Siehe auch: Wahl der weiterführenden Bildungsgänge

Siehe auch: Schulartunabhängige Orientierungsstufe

3.5. Versetzung

Die Jahrgangsstufen 1 und 2 bilden eine Versetzungseinheit, d. h., dass Ihr Kind von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 wechselt, ohne dass eine Versetzungsentscheidung getroffen wird.

Ihr Kind wird in die Jahrgangsstufen 3 und 4 versetzt, wenn es in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) und lediglich eine mangelhaft Leistung (Note 5) aufweist.

Zusätzlich kann ebenfalls eine Versetzung erfolgen, wenn eine weitere nicht ausreichende Leistung in Englisch, Sport, Kunst, Werken oder Musik erbracht wurde.

Bei mangelhaften Leistungen in Mathematik oder in Deutsch wird Ihr Kind allerdings nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt. Dann wiederholt Ihr Kind die bisherige Jahrgangsstufe.

Siehe auch: Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

Siehe auch: Wiederholung einer Jahrgangsstufe

3.6. Volle Halbtagschule

Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten (bis zur 6. Stunde), die zusätzlich zum Pflichtunterricht weitere pädagogische Angebote unterbreiten.

Grundlage dafür ist ein zu erarbeitendes Konzept, das den Unterricht in der vollen Halbtagschule näher beschreibt.

4. Schulartunabhängige Orientierungsstufe

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden hauptsächlich an den Regionalen Schulen sowie an den Gesamtschulen die schulartunabhängige Orientierungsstufe. In seltenen Fällen können die Jahrgangsstufen auch an einer Grundschule angegliedert sein.

In diesen beiden Jahren werden die Anforderungen an Ihr Kind steigen, die Hausaufgaben und das eigenständige Arbeiten nehmen an Bedeutung zu.

Ihr Kind erkennt seine Interessengebiete und die Lernmöglichkeiten. Dabei unterstützen die Lehrkräfte Ihr Kind durch gezielte Förderung.

Die Orientierungsstufe baut auf den Unterricht, die Lernformen und Inhalte der Grundschule auf.

Neue Fächer wecken das Interesse Ihres Kindes, erschweren manchmal aber auch das Lernen. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 werden Sie erkennen, welche weitere Schulart für Ihr Kind die richtige ist. Bleibt Ihr Kind an der Regionalen Schule, wechselt es auf die Gesamtschule oder zum Gymnasium – diese Entscheidung treffen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind und den Lehrerinnen und Lehrern. Haben Sie dabei stets das Wohl Ihres Kindes im Auge, vermeiden Sie Überforderungen oder Unterforderungen. Bedenken Sie bitte, dass Ihr Kind nach jeder Klassenstufe die Schulart wechseln kann.

Am Ende des ersten Halbjahres erhalten Sie für Ihr Kind eine Schullaufbahnpflichtempfehlung, die einen Vorschlag zum weiterführenden Schulbesuch Ihres Kindes enthält.

Siehe auch: Schullaufbahnpflichtempfehlung

Siehe auch: Gesamtschulen

Siehe auch: Regionale Schule

Siehe auch: Gymnasium

5. Regionale Schule

Die Regionale Schule ist eine berufsvorbereitende Schule, die zur Berufsreife, Berufsreife mit Leistungsfeststellung oder zur Mittleren Reife führt.

Sie eröffnet mit ihren Abschlüssen alle Möglichkeiten zur Berufsausbildung sowie den Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen (Gymnasium, Fachgymnasium, Fachoberschule, Berufsschule, Fachschule, Berufsfachschule).

Der Unterricht gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtunterricht.

Folgender Unterricht findet auf zwei verschiedenen Anspruchsebenen entweder durch äußere Differenzierung (zwei verschiedene Lerngruppen) oder durch Binnendifferenzierung (alle Schüler lernen gemeinsam), aber mit unterschiedlichen Aufgaben und Bewertungen statt.

- ab Klasse 7: Mathematik und Englisch
- ab Klasse 8: Mathematik, Englisch und Deutsch
- ab Klasse 9: Mathematik, Englisch, Deutsch und ein naturwissenschaftliches Fach (Chemie oder Physik)
- ab Klasse 10: keine Differenzierung

Abwahl des Englischunterrichts:

- Ihr Kind kann auf Ihren schriftlichen Antrag ab der Jahrgangsstufe 8 vom Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) befreit werden, wenn in den Fächern Mathematik, Deutsch oder Englisch besondere Leistungsschwächen vorliegen (gilt auch für Kinder nichtdeutscher Muttersprache).
- Dann nimmt Ihr Kind an zusätzlichem Unterricht in Deutsch und Mathematik teil. Ihr Kind kann dann allerdings keinen Abschluss der Mittleren Reife mehr erwerben.

5.1. Abschlussarten

Berufsreife

Mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 erwirbt Ihr Kind den Abschluss der Berufsreife. Dieser Abschluss berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge (Berufsschule).

Berufsreife mit Leistungsfeststellung

Nach erfolgreicher Prüfung in maximal zwei Fächern und ausreichenden Noten in allen Fächern, die in der Jahrgangsstufe 9 unterrichtet wurden, erwirbt Ihr Kind die Berufsreife mit Leistungsfeststellung. Siehe auch: Notenumrechnung

Mittlere Reife

Mittlere Reife ist der Abschluss nach der Jahrgangsstufe 10, wenn die Prüfungen bestanden sind. Ihr Kind muss mindestens in allen Prüfungsfächern die Endnote „ausreichend“ (Note 4) erzielt haben sowie durchgängig die 1. Fremdsprache belegt haben. Es darf maximal in einem Fach die Note mangelhaft haben.

Ist mindestens das Prädikat „befriedigend“ erreicht, ist Ihr Kind berechtigt, in die dreijährige gymnasiale Oberstufe (Klasse 10) des Gymnasiums zu wechseln.

5.2. Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht ist Bestandteil der Schulpflicht und liegt nach dem Verlassen einer Schule des Sekundarbereiches I vor. Es ist die Pflicht zum Besuch einer Schule im Sekundarbereich II (Berufsschule) für mindestens ein Jahr (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und maximal - bei Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses - bis zum Ende der Ausbildungszeit.

5.3. Flexible Schulausgangsphase

Kann Ihr Kind nicht durch das übliche Unterrichtsangebot seinen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend gefördert werden oder ist sein Schulabschluss gefährdet, kann Ihr Kind in der flexiblen Phase der Regionalen Schulen bzw. Gesamtschulen unterrichtet werden (z. B. Produktives Lernen).

Das Angebot fördert das eigenverantwortliche Lernen Ihres Kindes und erleichtert den Übergang in die Berufswelt.

Das Angebot gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht und hat eine Dauer von mindestens zwei und maximal vier Schuljahren.

Berechtigt für den Eintritt in die flexible Schulausgangsphase ist Ihr Kind nach Beendigung der Jahrgangsstufe 7.

Siehe auch: Versetzung

Siehe auch: Abschlussarten

5.4. Jahresarbeit

Im Laufe der Schulzeit fertigt Ihr Kind eine Jahresarbeit an. Es können schriftliche Texte, Dokumentationen, Schautafeln usw. mit schriftlicher Erläuterung sein. Ihr Kind wählt nach eingehender Beratung mit der Fachlehrkraft ein Thema. Die Jahresarbeit ist auf dem Jahreszeugnis unter Angabe des Themas und der Note zu vermerken.

5.5. Klassenarbeiten

Jährlich sind in folgenden Fächern Klassenarbeiten zu schreiben:

Ab der Jahrgangsstufe 7:

Deutsch - 4 Klassenarbeiten

Mathematik - 4 Klassenarbeiten

1. Fremdsprache - 3 Klassenarbeiten

Biologie - 2 Klassenarbeiten

Chemie - 2 Klassenarbeiten

Physik - 2 Klassenarbeiten

Arbeit/Wirtschaft/Technik (AWT) - 2 Klassenarbeiten

Geschichte - 2 Klassenarbeiten

Geografie - 2 Klassenarbeiten

Sozialkunde ab Jahrgangsstufe 8 - 2 Klassenarbeiten

Sie sind mindestens eine Woche vor dem Termin anzukündigen.

An einem Tag dürfen nicht mehr als eine Klassenarbeit und in einer Woche nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie müssen spätestens innerhalb von vierzehn Tagen korrigiert und benotet an Ihr Kind zurückgegeben und besprochen werden. Die Arbeiten sind Ihrem Kind zu Ihrer Kenntnis mit nach Hause zu geben.

5.6. Nachprüfung/nachträgliche Versetzung

Wenn Ihr Kind in der Jahrgangsstufe 5 bis 9 aufgrund einer mangelhaften Zeugnisnote (Note 5) nicht versetzt wurde, kann es nachträglich versetzt werden, wenn es sich in diesem Fach einer Nachprüfung unterzieht.

Ihr Kind kann während seines Schulbesuches nur einmal an einer Nachprüfung teilnehmen.

Wiederholt Ihr Kind eine Jahrgangsstufe, kann es in dieser Klasse ebenfalls nicht an einer Nachprüfung teilnehmen.

Sie müssen für die Nachprüfung spätestens eine Woche nach der Zeugnisausgabe bei der Schule einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Schule muss Sie rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Nachprüfung hinweisen.

Die Nachprüfung findet während der letzten Tage der Sommerferien statt.

Siehe auch: Versetzung

Siehe auch: Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

Siehe auch: Notenausgleich

5.7. Notenausgleich

Die Note 5 kann in Mathematik, Deutsch und in der ersten Fremdsprache nur untereinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der Note 6 ist in diesen Fächern nicht möglich. Alle anderen Fächer können ebenfalls untereinander ausgeglichen werden. Hier gilt: mangelhafte Note (Note 5) durch eine befriedigende Note (Note 3), ungenügende Note (Note 6) durch eine sehr gute Note (Note 1) oder zwei gute Noten (Note 2). Bsp.: Musik – Note 5 – Ausgleich durch Geografie – Note 3; Sport Note 6 – Ausgleich durch Note 1 in Biologie oder Note 2 in Chemie und Note 2 in Kunst.

In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen kein Notenausgleich gewährt werden. Bsp.: Wenn Ihr Kind in der 7. Klasse im Fach Biologie die Note 5 auf dem Zeugnis hatte, kann es in der Klasse 8 in diesem Fach keinen Notenausgleich in Anspruch nehmen. Dann wird Ihr Kind nicht versetzt.

Siehe auch: Nachprüfung/nachträgliche Versetzung

Siehe auch: Versetzung

5.8. Notengebung

Zusätzlich zu den Noten aus Klassenarbeiten erhält Ihr Kind pro Fach und Halbjahr mindestens drei weitere Noten (zum Beispiel durch Kurzkontrollen, mündliche Leistungskontrollen, Vorträge usw.)

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes sind alle Noten gleichwertig.

Siehe auch: Notenausgleich

Siehe auch: Versetzung

Siehe auch: Nachprüfung/nachträgliche Versetzung

5.9. Notenumrechnung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 10

Um in die Jahrgangsstufe 10 zu gelangen, muss Ihr Kind mindestens in allen Fächern ausreichende Noten auf dem Anspruchsniveau der Mittleren Reife erworben haben.

- z. B. Deutsch – Note „befriedigend“ auf Berufsreife-Niveau entspricht Note „ausreichend“ auf Mittlere-Reife-Niveau
- Deutsch - Note „ausreichend“ auf Berufsreife - Niveau entspricht Note „mangelhaft“ auf Mittlere-Reife-Niveau, dies bedeutet, dass ein Übergang in die Jahrgangsstufe 10 nicht möglich ist

Ausnahme: erfolgreiche Teilnahme an der Leistungsfeststellung, damit der Notenausgleich zur Anwendung kommen kann.

Siehe auch: Notenausgleich

Siehe auch: Berufsreife mit Leistungsfeststellung, Siehe auch: Abschlussarten

5.10. Versetzung

Ihr Kind wird in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 am Ende des Schuljahres versetzt, wenn es in allen Fächern mindestens ausreichende (Note 4) Leistungen erzielt hat oder in maximal zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen (Note 5 und Note 6) erhalten hat und hierfür der Notenausgleich zur Anwendung kommt.

Siehe auch: Notenausgleich

Siehe auch: Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

Siehe auch: Nachprüfung/nachträgliche Versetzung

5.11. Wahlpflichtunterricht

Zusätzlich zum Pflichtunterricht wählt Ihr Kind ab der Jahrgangsstufe 7 im Wahlpflichtunterricht einen Kurs aus folgenden Bereichen:

- zweite Fremdsprache (in der Regel Russisch oder Französisch)
- Arbeit/Wirtschaft/Technik/Informatik (AWT)
- Naturwissenschaften
- Gesellschaftswissenschaften
- künstlerisch-musisches Aufgabenfeld
- Sport

Ein Wechsel der Wahlpflichtkurse innerhalb eines Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die zweite Fremdsprache kann in der Regel nicht abgewählt werden. Sie ist Voraussetzung zum Übergang an das Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 7.

Siehe auch: Wechsel des Bildungsganges

Siehe auch: Abschlussarten

5.12. Wechsel des Bildungsganges

Weist das Jahreszeugnis Ihres Kindes in den Fächern Mathematik, Deutsch und in beiden Fremdsprachen einen besseren Notendurchschnitt als 2,5 auf, so kann Ihr Kind in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des gymnasialen Bildungsganges übergehen.

Siehe auch: Gymnasium

Siehe auch: Schullaufbahneempfehlung

6. Gesamtschulen

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es zwei Arten von Gesamtschulen: die Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule.

Die Kooperative Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder - wenn die gymnasiale Oberstufe eingerichtet worden ist - dann die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Hier werden der Bildungsgang der Regionalen Schule und der Bildungsgang des Gymnasiums im Anschluss an die Orientierungsstufe organisatorisch miteinander verbunden. Beide Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt. Der Unterricht findet nach Bildungsgängen getrennt statt. Das bedeutet, dass Ihr Kind, wenn es im Bildungsgang der Regionalen Schule unterrichtet wird, nicht mit den Kindern gemeinsam beschult wird, die im gymnasialen Bildungsgang unterrichtet werden. Beide Formen existieren nebeneinander. Der Wechsel zwischen den einzelnen Bildungsgängen kann problemlos erfolgen als an reinen Regionalen Schulen oder Gymnasien. Der Unterricht findet aber in der Regel getrennt nach Bildungsgängen statt.

Siehe auch: Regionale Schule

Siehe auch: Gymnasium

Die Integrierte Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder - wenn die gymnasiale Oberstufe eingerichtet worden ist - dann die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Nach Beendigung der Orientierungsstufe werden an der Integrierten Gesamtschule beide Bildungsgänge (Bildungsgang der Regionalen Schule sowie gymnasialer Bildungsgang) vereinigt.

Der Bildungsweg Ihres Kindes kann hier individuell gestaltet werden.

Der Unterricht wird nach differenzierten Leistungsansprüchen gestaltet, insbesondere nach verschiedenen Kursniveaus oder durch klasseninterne Lerngruppen. So kann Ihr Kind entsprechend seiner Schwerpunktbildung und seinen Neigungen unterrichtet werden.

Ihr Kind steigt von der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 9 ohne Versetzung auf. Ihr Kind wird entsprechend seiner Leistungen in Anspruchsebenen eingestuft.

Siehe auch: Regionale Schule

Siehe auch: Gymnasium

7. Gymnasium

Besucht Ihr Kind ab der Jahrgangsstufe 7 oder zu einem späteren Zeitpunkt das Gymnasium, bereitet es sich auf die Hochschulreife vor. Am Gymnasium wird Ihrem Kind eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung zuteil.

Am Ende des erfolgreichen Schulbesuches ist es Ihrem Kind möglich, seinen Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

7.1. Abiturprüfung

Ihr Kind muss sich vier schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung unterziehen, um die Hochschulreife zu erwerben. Die schriftlichen Prüfungen müssen in zwei Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und einem Fach aus dem naturwissenschaftlichen Bereich) sowie in zwei weiteren Fächern (außer Sport) abgelegt werden. Unter den insgesamt fünf Prüfungsfächern müssen Deutsch, Mathematik, ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenbereiches und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein.

7.2. Aufnahme an das Gymnasium

Ist Ihr Kind in die Jahrgangsstufe 7 versetzt worden und hat es eine Schullaufbahnenempfehlung für den gymnasialen Bildungsgang erhalten, können Sie Ihr Kind an dem örtlich zuständigen Gymnasium anmelden. Hat Ihr Kind keine gymnasiale Empfehlung, haben Sie die Möglichkeit, es trotzdem am Gymnasium anzumelden. Hier gilt dann das Probehalbjahr.

Siehe auch: örtlich unzuständige Schule

Siehe auch: Probehalbjahr

Siehe auch: Schullaufbahnenempfehlung

7.3. Bewertung

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden die Noten in Form von Punkten erteilt.

Note „sehr gut“	= 15 / 14 / 13 Punkte	
Note „gut“	= 12 / 11 / 10	Punkte
Note „befriedigend“	= 9 / 8 / 7	Punkte
Note „ausreichend“	= 6 / 5 / 4	Punkte
Note „mangelhaft“	= 3 / 2 / 1	Punkte
Note „ungenügend“	= 0	Punkte

7.4. Notenausgleich

Die Note „ungenügend“ kann durch eine „sehr gute“ Note oder zwei „gute“ Noten in anderen Fächern ausgeglichen werden. Die Note „mangelhaft“ kann durch eine „befriedigende“ Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden. In den Fächern Deutsch, erste und zweite Fremdsprache sowie Mathematik können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden (Bsp.: Note „mangelhaft“ in Deutsch kann durch die Note „befriedigend“ in Mathematik oder in Englisch ausgeglichen werden). Die Note „ungenügend“ kann in den Hauptfächern nicht ausgeglichen werden. In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen kein Notenausgleich gewährt werden.

Siehe auch: Versetzung

7.5. Probehalbjahr

Haben Sie sich für den Besuch Ihres Kindes im gymnasialen Bildungsgang entschieden, obwohl die Schullaufbahnpflicht diesen Weg nicht vorsieht, gilt das erste Halbjahr Ihres Kindes in der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums als Probezeit.

Falls Ihr Kind die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat, verlässt es das Gymnasium und wird an der Regionalen Schule/Gesamtschule weiter beschult.

Siehe auch: Schullaufbahnpflicht

7.6. Schulabschlüsse

Neben dem Abitur kann Ihr Kind weitere Schulabschlüsse am Gymnasium erwerben. Ist Ihr Kind in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden, hat es einen Abschluss, der dem der Berufsreife gleichwertig ist, erreicht. Möchte Ihr Kind das Gymnasium vor dem Erwerb des Abiturs verlassen, kann es sich einer zentralen Prüfung unterziehen. Besteht Ihr Kind diese Prüfung, hat es den Abschluss der Mittleren Reife erworben.

In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

7.7. Unterrichts­fächer der Qualifikationsphase am Gymnasium (Jahrgangsstufen 11/12)

Ihr Kind hat sechs Hauptfächer zu wählen (Deutsch, Mathematik, Geschichte, Politische Bildung und zwei Fremdsprachen sowie eine Naturwissenschaft oder zwei Naturwissenschaften und eine Fremdsprache) und diese durchgängig zu belegen. Zusätzlich zu den Hauptfächern wählt Ihr Kind eines der Fächer aus folgenden Bereichen:

- Musik oder Kunst
- Religion oder Philosophie sowie Sport

Insgesamt muss Ihr Kind in der 11. Jahrgangsstufe 36 Wochenstunden pro Halbjahr und in der Jahrgangsstufe 12 pro Halbjahr 34 Wochenstunden belegen.

7.8. Versetzung

Ihr Kind wird in die Jahrgangsstufen 7 bis 11 versetzt, wenn seine Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder Ihr Kind in höchstens einem Fach eine nichtausreichende Leistung erreicht hat und hierfür der Notenausgleich zur Anwendung kommt. In die Entscheidung der Versetzung können auch besondere Umstände, die sich auf das Lernverhalten und das Leistungsvermögen Ihres Kindes auswirken (Schulwechsel, längere Krankheit, Lehrerwechsel, ungünstige häusliche Verhältnisse), einbezogen werden oder der Notenausgleich kann zur Anwendung kommen.

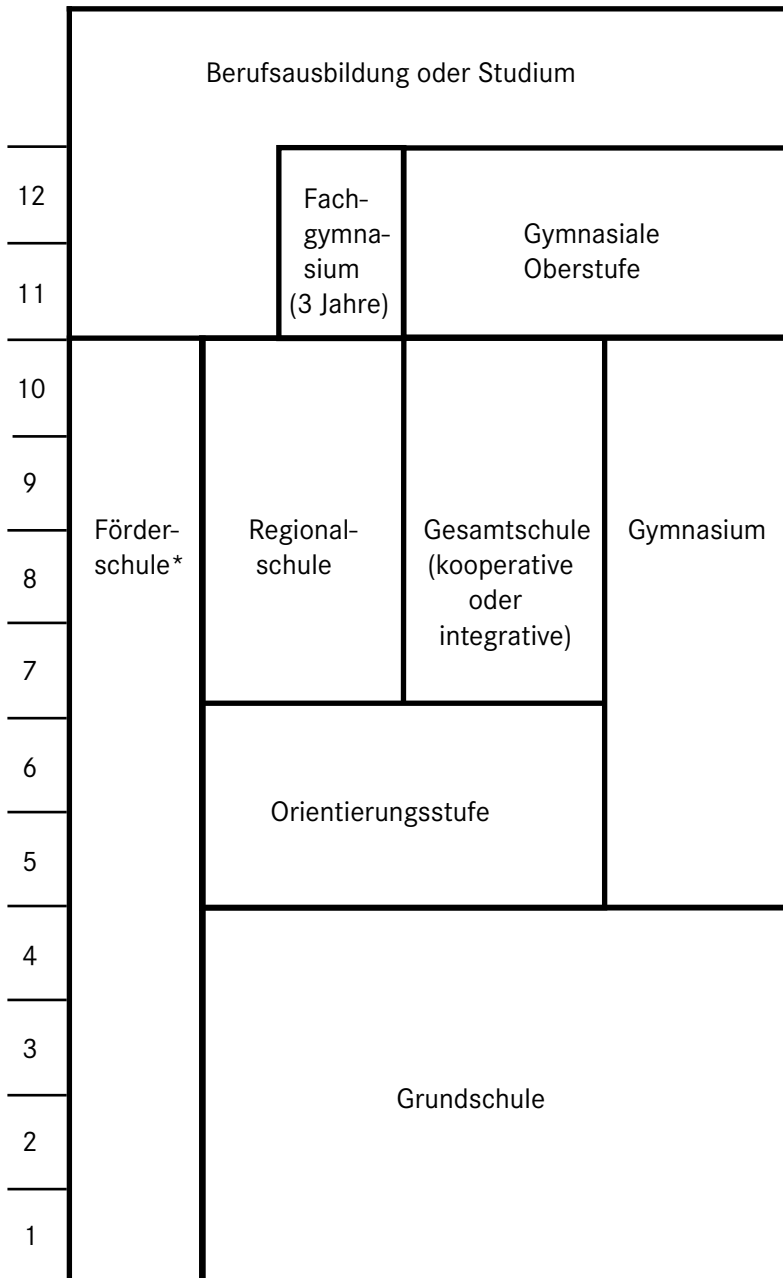
Siehe auch: Notenausgleich

Siehe auch: Schulabschlüsse

7.9. Zeitlicher Umfang der Prüfungen

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den Hauptfächern beträgt mindestens 240 Minuten, höchstens 300 Minuten. Die sonstigen Prüfungsfächer haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.

Das Schulwesen in Mecklenburg-Vorpommern



* SchülerInnen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder soziale-emotionale Entwicklung werden an den Grundschulen eingeschult.

Auf der Internetseite der Landesregierung finden Sie das Schulgesetz sowie Verordnungen und Erlasse. Wenn Sie sich zu einem speziellen Thema informieren möchten. Die nachfolgenden Schemen sollen Ihnen den Zugang erleichtern.



Notizen

Notizen

DIE LINKE.

Fraktion im Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

www.linksfraktionmv.de